



Kleine Anfrage

der Abgeordneten Beate Raudies (SPD)

und

Antwort

der Landesregierung – Ministerin für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport

Umsetzung des 8-Punkte Entlastungspaketes der Landesregierung – Punkt 6: Härtefallfonds Vereine und Verbände

Vorbemerkung der Fragestellerin

Die Landesregierung hat nach dem sogenannten Energie-Spitzengespräch am 06. September 2022 ein „8-Punkte-Entlastungspaket“ angekündigt, mit dem die Bürgerinnen und Bürger, Wirtschaft und Institutionen in Zeiten steigender Energiepreise entlastet werden sollen. Punkt 6 beinhaltet einen Härtefallfonds Vereine und Verbände zur Aufrechterhaltung von deren Angeboten trotz steigender Energiepreise im Umfang von 20 Millionen Euro.¹

Vorbemerkung der Landesregierung

Im Rahmen des „8-Punkte-Entlastungspaket“ wurde für Vereine und Verbände, insbesondere Einrichtungen aus den Bereichen Sport, Kultur, Minderheiten und Soziales wie auch Frauenfacheinrichtungen, einen Härtefallfonds von 20 Mio. € aufgelegt. Diese 20 Mio.€ wurden wie folgt auf die Fachressorts aufgeteilt: Für die Bereiche

¹ https://www.schleswig-holstein.de/DE/landesregierung/ministerien-behoerden/II_startseite/Artikel2022_2/III/220906_mp_energiegipfel_mat/220906_beschluss_entlastungspaket_energie_pdf.pdf?__blob=publicationFile&v=1 aufgerufen am 24.05.2023.

Sport 9 Mio. € (MIKWS), Kultur und Minderheiten 5 Mio. € (MBWFK) und 6 Mio. € für Soziales wie auch Frauenfacheinrichtungen (MSJFSIG).

1. Für welche einzelnen Maßnahmen sind die Mittel im Rahmen des Punktes 6 in welcher Höhe vorgesehen?

Antwort:

Sport

Zweck des Härtefallfonds Energie für den Bereich Sport ist es, schleswig-holsteinische Sportvereine und Sportverbände zu unterstützen, um die im Zusammenhang mit der Energiepreiserhöhung entstandenen wirtschaftlichen Notlagen abzumildern. Damit soll sichergestellt werden, dass deren Angebote trotz steigender Energiepreise auch weiterhin aufrechterhalten werden können und sie ihrer wichtigen gesellschaftlichen Funktion weiterhin nachkommen können.

Kultur und Minderheiten

Auf die Bereiche Kultur und Minderheiten entfallen insgesamt 5 Millionen Euro. Der Bund stellt wiederum über den Wirtschaftsstabilisierungsfonds bis zu einer Milliarde Euro für den „Kulturfonds Energie des Bundes“ bereit, der Energiekostensteigerungen für Kultureinrichtungen und Kulturveranstaltungen teilweise ausgleicht.

Grundsätzlich sind die Bundesmittel für alle Kultureinrichtungen gegenüber den Landesmitteln vorrangig zu beantragen.

Volkshochschulen, Bildungsstätten ohne klaren kulturellen Schwerpunkt und Einrichtungen der Minderheiten sind im Kulturfonds Energie des Bundes nicht antragsberechtigt. Diese Akteurinnen und Akteure sollen, sofern sie landesweite Bedeutung nachweisen können, rechnerisch vergleichbar zum Kulturfonds Energie des Bundes durch den Härtefallfonds des Landes unterstützt werden. Zuschüsse für die Energie-Mehrkosten von öffentlich zugänglichen, angemieteten Ateliers und Proberäumen von solselbstständigen Künstlerinnen und Künstlern sollen ebenfalls im Härtefallfonds des Landes beantragt werden können. Einrichtungen mit herausgehobener Bedeutung für das Land, die im Bundesfonds aufgrund ihrer überwiegend öffentlichen Finanzierung nur eine geringere Förderquote erhalten haben, können durch den Härtefallfonds des Landes mit privat geführten Einrichtungen gleichgestellt werden.

Soziales

Zur Unterstützung der Vereine und Verbände im sozialen Bereich (inkl. Frauenfacheinrichtungen) sind Mittel in Höhe von 6 Mio. Euro vorgesehen.

2. Welche Förderrichtlinien für welche Maßnahmen liegen hierzu bereits vor? Bitte mit Datum der Veröffentlichung angeben!

Antwort:

Sport

Die Richtlinie über die Gewährung von Billigkeitsleistungen als Härtefallhilfe

bei wirtschaftlicher Notlage von Sportvereinen und Sportverbänden Schleswig-Holsteins aufgrund der steigenden Energiepreise (Härtefallfonds Energie Sport) wurde am 15. Dezember 2022 veröffentlicht.

3. Welche Förderrichtlinien für welche Maßnahmen sind noch in der Erarbeitung oder Planung? Wann werden sie voraussichtlich veröffentlicht?

Antwort:

Kultur und Minderheiten

Die „Richtlinie des Ministeriums für Allgemeine und Berufliche Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur des Landes Schleswig-Holstein (MBWFK) zur Gewährung von Hilfen für Kultur- und Weiterbildungseinrichtungen sowie Einrichtungen der Minderheiten und Volksgruppen im Land Schleswig-Holstein, die unter stark gestiegenen Energiekosten leiden, kurz: Energiekosten-Härtefallfonds Kultur vom 1. Januar 2023“ ist fertig abgestimmt und wird voraussichtlich am 3. Juli im Amtsblatt veröffentlicht.

Soziales

Zwei Richtlinien stehen vor der Fertigstellung. Da sich durch die lange nicht vorliegenden Bundesförderprogramme Verzögerungen und seit den Beschlüssen im September 2022 auch eine neue Sachlage ergeben hat, ist das Ziel eine möglichst passgenaue Unterstützung betroffener Vereine und Verbände im sozialen Bereich sicherzustellen. Hierzu steht das Ministerium für Soziales, Jugend, Familie, Senioren, Integration und Gleichstellung auch im Kontakt mit unterschiedlichen Trägern/Trägerorganisationen, die von diesen Richtlinien profitieren würden

Im Ministerium für Soziales, Jugend, Familie, Senioren, Integration und Gleichstellung ist eine Billigkeitsrichtlinie zur Unterstützung sozialer Vereine und Verbände in Bearbeitung, mit der die sozialen Vereine und Verbände wegen der gestiegenen Energiekosten entlastet werden sollen. Nach dem Entwurf der Richtlinie ist vorgesehen, sozialen Vereinen und Verbänden einen einmaligen Zuschuss zu den Energiekosten zu gewähren. Der Entwurf dieser Richtlinie befindet sich derzeit in der Abstimmung. Insbesondere wird zu prüfen sein, ob und inwieweit aufgrund vorrangiger Bundesprogramme Fördermaßnahmen des Landes noch notwendig sind, nachdem nunmehr am 5. Juni 2023 die Richtlinie des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend zur Härtefallregelung „Soziale Träger“ zur Abmilderung der Folgen steigender Energiekosten aufgrund des völkerrechtswidrigen Angriffskrieges Russlands gegen die Ukraine im Bundesanzeiger veröffentlicht worden ist.

Für die über das Finanzausgleichsgesetz (FAG) geförderten Frauenfacheinrichtungen ist eine eigene Richtlinie vorgesehen. Der Entwurf einer entsprechenden Richtlinie über die Gewährung von Billigkeitsleistungen („Richtlinie über die Gewährung von Billigkeitsleistungen als Härtefallhilfen für soziale Vereine und Verbände (hier insbesondere für Frauenfacheinrichtungen) Schleswig-Holsteins aufgrund der gestiegenen Energiepreise (Härtefallfonds Vereine und Verbände)“) befindet sich derzeit im Anhörungsverfahren.

4. Für welche einzelnen Maßnahmen sind die Mittel in welcher Höhe bisher verausgabt worden? Bitte nach Haushaltstiteln getrennt aufschlüsseln!

Antwort:

Sport

Für den Härtefallfonds Energie für den Bereich Sport (Titel 0402.00.68408) sind bislang 45 TEuro bewilligt worden.